Statutenänderungen 2024

Im E-Mail vom 3. April 2023 ersucht uns der Schweizer Schiesssportverband (SSV), betreffend "Statutenänderung im Rahmen der Ethik-Charta von Swiss Olympic" unsere Statuten entsprechend anzupassen:

"Wir ersuchen sie höflich, Ihre Vereinsstatuten entsprechend anzupassen."

Da wir diesbezüglich keine Statuten haben, schlägt der Vorstand vor, folgendes neu in unsere Statuten aufzunehmen:

II. Ethik-Statut

Art. 2 Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle "Ethik-Charta" des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

Der Schweizer Schiesssportverband SSV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping- Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Alle Artikel ab Art. 2 sind neu nummeriert. Links zu "Ethik-Statut des Schweizer Sports", "Doping-Statut von Swiss Olympic" und "Ethik-Charta" findet ihr unter: https://prssu.ch/HV.

Sollten diese Anpassungen an der HV 2024 angenommen werden, treten sie sofort in Kraft. Jedes Mitglied ist angehalten, sich daran zu halten und darauf bedacht, Verstösse zu melden (v.a. Verletzungen der sexuellen Integrität).

Des Weiteren schlägt der Vorstand vor, Art. 4 (vormals Art. 3) wie folgt zu erweitern:

alt		neu	
Art. 3	Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet provisorisch über Aufnahme oder Abweisung. Die ordentliche Vereinsversammlung entscheidet definitiv über Aufnahme oder Abweisung des Antragstellers.	**Art. 4**	Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet provisorisch über Aufnahme oder Abweisung. Die ordentliche Vereinsversammlung entscheidet definitiv über Aufnahme oder Abweisung des Antragstellers. Alle Beitrittskandidaten und Beitrittskandidatinnen nehmen an dieser ordentlichen Vereinsversammlung teil.